

**Stellungnahme
des Deutschen Kinderschutzbundes - Bundesverband e.V. -
zum Entwurf des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG)**

1. Oktober 2004

Der Deutsche Kinderschutzbund - Bundesverband e.V. - begrüßt ausdrücklich das Vorhaben des Gesetzgebers, bedarfsgerechte Angebote zur Tagesbetreuung von Kindern insbesondere unter drei Jahren auszubauen bzw. zu sichern. Ihm ist dabei bewusst, dass mit diesem Gesetz grundsätzliche Fragen der Rechtsstellung von Kindern und Eltern sowie der Rolle des Staates aufgeworfen werden, aber an dieser Stelle nicht gelöst werden können. Die Zielvorstellungen, die grundrechtlichen Normen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern sind zu unterschiedlich, um sie in diesem Gesetz vollständig regeln zu können.

Unter diesen Prämissen fordert der Deutsche Kinderschutzbund, diese Angebote am individuellen Bedarf eines jeden Kindes auf bestmögliche Förderung durch Erziehung, Bildung und Betreuung auszurichten und als Rechtsanspruch für die Kinder zu verankern, sofern die Kinder nicht schon den allgemeinen Leistungsanspruch der über Dreijährigen besitzen. Dieser Anspruch sichert das Recht des Kindes auf elementare Bildung gemäß der UN-Konvention über die Rechte des Kindes und ist entsprechend diesem zentralen Auftrag frei von Kostenbeteiligungen durch die Eltern zu gestalten.

Der Deutsche Kinderschutzbund begrüßt die Absicht, eine bessere Vereinbarkeit von Erziehungsaufgaben und beruflichen Tätigkeiten für die Eltern zu erreichen, warnt aber gleichzeitig davor, hierin das Hauptziel der Reform zu sehen. Die zentrale Aufgabe ist, perspektivisch allen Kindern zugängliche, individuell notwendige pädagogische Leistungen zu gewähren.

Der Deutsche Kinderschutzbund begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Sicherung der Tagesbetreuung notwendig gewordene Verdeutlichungen und Korrekturen des bisherigen SGB VIII vorzunehmen, sieht aber einen Veränderungsbedarf bei einzelnen vorgeschlagenen Vorschriften.

Zu den einzelnen Vorschriften nimmt der Deutsche Kinderschutzbund wie folgt Stellung:

§ 22 Grundsätze der Förderung:

Der Deutsche Kinderschutzbund hält es für geboten, die in Abs. 3 formulierten Inhalte des Förderauftrages Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes in Abs. 1 zu verankern. Zunächst sollte an dieser Stelle im Gesetz klar der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag formuliert werden, erst an zweiter Stelle sollten dann die unterschiedlichen Angebote Tageseinrichtungen und Tagespflege definiert werden. Dies soll auch dadurch erreicht werden, dass in Abs.2 nach Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege folgende Ergänzung eingefügt wird: "im Rahmen ihres Auftrages nach §§ 22a und 23".

Das Gesetz muss an dieser Stelle klar zum Ausdruck bringen, dass die breit angelegte Förderung von Kindern ein Angebot für alle Kinder sein soll und sich nicht auf die Kinder beschränken darf, deren Eltern den Erziehungsauftrag und die berufliche Tätigkeit mit einander vereinbaren wollen.

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

In Abs. 2 Satz 2 sollte eine Landesrechtsregelung vorgesehen werden.

Der letzte Satz in Abs. 2 regelt nur die Beteiligung der Erziehungsberechtigten, nicht aber die Beteiligung der Kinder. Auch wenn in § 8 Abs. 1 SGB VIII ein allgemeines Beteiligungsrecht für Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Entscheidungen verankert ist, hält der Deutsche Kinderschutzbund eine Ergänzung für notwendig: Bei der Planung und Gestaltung der pädagogischen Arbeit in den Tageseinrichtungen sind die Kinder altersgemäß angemessen zu beteiligen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

Der Deutsche Kinderschutzbund begrüßt das Vorhaben, durch die vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben die Förderung von Kindern in Tagespflege zu qualifizieren und abzusichern. Die Tagespflege ist in der bisherigen Entwicklung der Jugendhilfe immer mit weniger Aufmerksamkeit bedacht worden als dies ihrer wirklichen Bedeutung entspricht. Die Qualifikation der Tagespflegepersonen ist durchgängig bisher nicht so gesichert wie die der staatlich anerkannten sozialpädagogischen Fachkräfte in den Tageseinrichtungen. Die Zuverlässigkeit der Betreuung im Falle von Krankheit oder anderen plötzlichen Ereignissen ist bei Tagespflegepersonen nicht gegeben. Der Gesetzgeber hat zwar ein gleichrangiges, aber für Eltern und Kinder kein gleichwertiges Angebot definiert. Dennoch werden von den Eltern in der Regel mindestens die gleichen Elternbeiträge erhoben. Deshalb ist für die Qualifizierung und die fachliche Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen eine stärkere Verankerung der Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und eine bessere Verknüpfung mit den Tageseinrichtungen für Kinder geboten. Mit der Tagespflege dürfen nur einschlägig qualifizierte und geprüfte Tagespflegepersonen beauftragt werden.

§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Der Deutsche Kinderschutzbund fordert die Verankerung eines Leistungsanspruchs für Kinder auch unter drei Jahren. Der Deutsche Kinderschutzbund hält es für zwingend geboten, im Kontext dieses Gesetzesvorhabens auch die bestehenden Ansätze in den Bundesländern zur Entwicklung eines qualitativ angemessenen Ganztagsangebotes im Grundschulbereich weiterzuentwickeln. Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, dass ohne diese gesetzliche Verpflichtung ein bedarfsgerechter Ausbau entsprechender Angebote nicht stattfindet bzw. bestehende Angebote vor einem Abbau nicht geschützt sind. Dieser Anspruch sollte sich auch auf die in Abs. 3 genannten Fallgruppen erstrecken. Darüber hinaus sollen nicht nur berufliche sondern auch schulische Bildungsmaßnahmen als Anspruchsvoraussetzung dienen. Ohnehin sieht der Deutsche Kinderschutzbund mit Besorgnis, dass die enge Kopplung der Leistung nach § 24 an Maßnahmen der beruflichen Bildung oder Eingliederung auf kurzfristige Zeiträume abstellt, die mit einer ungestörten, kontinuierlichen Förderung von Kindern nicht in Einklang zu bringen sind. Insbesondere kleine Kinder benötigen verlässliche Betreuungs- und Förderungsstrukturen, die das Wohl der Kinder in den Mittelpunkt stellen, nicht solche, die den allseits geforderten flexiblen Strukturen des Arbeitsmarktes entsprechen. Gerade die Notwendigkeit, Erziehung und Beruf langfristig miteinander vereinbaren zu können, stellt für viele junge Eltern angesichts fehlender oder unzureichender Betreuungsangebote für Kinder in der Lebensplanung eine häufig nicht lösbare Herausforderung dar. Sie erklärt auch, warum bisher so wenig erziehungsberechtigte und –verpflichtete Väter von dem Angebot des Erziehungsurlaubs Gebrauch machen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

1. Der Deutsche Kinderschutzbund regt an, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in seinen Grundsätzen in § 1 zu verankern. Es geht um einen zentralen Auftrag der Jugendhilfe, der auch neben den anderen zentralen Aufgaben zu verankern ist. Die Platzierung in einem neuen § 8a erscheint nicht geglückt, es sei denn, der Gesetzgeber will einen Bezug zwischen der Wahrnehmung des Kinderschutzauftrages und der Beteiligung nach § 8 herstellen. Wenn dies gemeint ist, sollte dies deutlicher hervorgehoben werden
2. § 8a Abs. 2 betrifft, ohne es ausdrücklich auszusprechen, gerade auch Träger und Einrichtungen der freien Jugendhilfe; zumindest dann, wenn sie Leistungen nach dem SGB VIII im Auftrag des öffentlichen Trägers erbringen. Der Gesetzentwurf sieht vor, durch Vereinbarungen den Schutzauftrag auch auf solche Träger auszudehnen. Im Gesetz muss nach Auffassung des Deutschen Kinderschutzbundes aber deutlich gemacht werden, dass hier Vereinbarungen gem. §§ 77, 78b SGB VIII gemeint sind. Insoweit schlägt der Deutsche Kinderschutzbund einen entsprechenden Verweis auf die genannten Paragraphen vor.

Für den Deutschen Kinderschutzbund ergeben sich aus den vorgeschlagenen Formulierungen Bedenken, die sich nicht gegen die stärkere Verankerung des Kinderschutzes im Gesetz, sondern gegen die Gleichsetzung öffentlicher und freier Träger richten.

Klar ist, dass auch der Deutsche Kinderschutzbund nicht weniger Kinderschutz will, als der Gesetzgeber selbst formuliert hat. Dies ist sowohl Verfassungsauftrag wie auch durch die UN-Konvention über die Rechte des Kindes eine Vorgabe auch für den Deutschen Kinderschutzbund. Insoweit ist Kinderschutz eine Aufgabe sowohl der öffentlichen wie der freien Jugendhilfe.

Im Unterschied zum öffentlichen Träger unterliegt der freie Träger aber gerade nicht der gleichen gesetzlichen Bindungswirkung. Dies spielt eine große Rolle gerade bei der Ausgestaltung praktischer Beratungs- und Betreuungsangebote, die zum Teil Anonymität, immer aber Vertraulichkeit garantieren. Viele Beratungsstellen und Kinderschutzeinrichtungen könnten ohne dieses Selbstverständnis nicht arbeiten. In dem bisherigen partnerschaftlichen Verständnis zwischen öffentlichen und freien Trägern hat dies eine große Rolle gespielt und sollte in diesem grundsätzlichen Verständnis auch nicht verändert werden. Dementsprechend dürfen vertragliche Regelungen eine Förderung nach § 74 nicht berühren. Das plurale Angebot der freien Träger darf durch solche Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 nicht eingeschränkt werden.

Der Deutsche Kinderschutzbund sieht darüber hinaus die Gefahr, dass durch die Möglichkeit der Vereinbarung der öffentliche Träger für den freien Träger nicht nur eine Meldepflicht ihm gegenüber, sondern möglicherweise auch direkt gegenüber dem Familiengericht einführen kann; im Notfall sogar müsste. Auch hier würde dies eine erhebliche Einflussnahme auf das bisherige Selbstverständnis der freien Kinderschutzarbeit bedeuten.

Völlig unberührt bleiben von diesen Überlegungen die Fragen der zivilrechtlichen oder strafrechtlich relevanten Einzelverantwortung der handelnden Fachpersonen, die auch von den freien Trägern nicht bestritten werden.

Die Möglichkeit der Vereinbarung, wie dies unter Bezügen auf Sozialräume für komplette Zuständigkeiten nach dem SGB VIII inzwischen in der Praxis erprobt wird, könnte für die öffentlichen Träger auch zum Einfallstor werden, die eigene gesetzlich verankerte Verantwortung auf dem Vertragsweg an freie Träger zu delegieren. Dies begegnet aber erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Deutsche Kinderschutzbund schlägt vor, Abs. 3 zu streichen.

Abs. 3 wiederholt nur bereits bestehende gesetzliche Möglichkeiten nach § 42, ohne auf diese explizit zu verweisen. Hier wird die Gefahr gesehen, dass der Zusammenhang mit den später folgenden Vorschriften in der Praxis nicht hergestellt wird. Vielmehr kann es geschehen, dass § 8a Abs. 3 als neuer eigenständiger Tatbestand verstanden wird. Im Gesetz sollte daher in jedem Fall eine formelle Verweisung aufgenommen werden, wie der grundsätzliche Auftrag des Kinderschutzes bei Gefährdung durch die Bereitstellung von Leistungen wie auch durch Eilmaßnahmen sichergestellt werden kann. An dieser Stelle sollte aus-

drücklich herausgestellt werden, dass auch die familiengerichtliche Entscheidung als Teil eines Hilfeleistungsprozesses zu sehen ist. Die verkürzte Sichtweise "entweder Leistung oder familiengerichtliche Entscheidung" ist in der Regel so ja nicht gegeben. Auch der § 37 geht in solchen Fällen von einer Rückkehroption aus. In bestimmten Fallkonstellationen bedarf es aber einer familiengerichtlichen Entscheidung, um einem Kind helfen zu können. Dabei geht es immer um Förderung im Sinne von § 1.

Der eingeführte Begriff "schwerwiegende und dringende Gefahr" ist viel zu unbestimmt, um als Richtschnur zu gelten. Soll dies durch "Vereinbarungen" geklärt werden? Zu fragen ist, für wen die Gefahr bestehen muss: für das Kind oder auch für dritte Personen, verursacht durch das Kind?

Der Deutsche Kinderschutzbund spricht sich dafür aus, § 50 Abs. 3 beizubehalten. Damit wäre klar gestellt, dass nur für den öffentlichen Träger die Verpflichtung zur Einschaltung des Familiengerichts verankert wird. Damit wäre in jedem Fall klargestellt, dass es für die freien Träger der Jugendhilfe keine generelle Meldepflicht geben wird.

Abs. 4 sieht die Einschaltung von anderen Leistungsträgern vor. Hier sollte auf § 81 verwiesen werden. In jedem Fall sollte sichergestellt werden, dass die Verpflichtung zum Tätigwerden auch bei den angesprochenen Trägern ausgelöst wird, sonst nützt die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nichts.

§§ 61 ff Schutz der Sozialdaten

Der Deutsche Kinderschutzbund begrüßt die vorgesehenen Veränderungen der Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten. Sie dienen dem Ausbau des Kinderschutzedankens und ermöglichen in § 65 den erweiterten Datenaustausch unter den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Sie können dazu beitragen, auch bei einem Wechsel in der Zuständigkeit der öffentlichen Träger Kinder im Falle einer Gefährdung hinreichend zu schützen.

§ 72 a Persönliche Eignung

Der Deutsche Kinderschutzbund begrüßt die vorgesehene Regelung. Allein die Beschränkung auf die Vorlage von Führungszeugnissen ist nicht ausreichend. Vielmehr müssen die Träger (öffentliche wie freie) durch interne Selbstverpflichtungen und entsprechende Evaluationen die Sicherheit für Kinder gewährleisten. Der Deutsche Kinderschutzbund hat dies schon vor Jahren durch entsprechende interne Regelungen vorgesehen und damit gute Erfahrungen gemacht.

Laer, den 26.09.04

Stellungnahme zum Entwurf des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG)

Die folgenden Ausführungen sind die gekürzte Fassung einer Stellungnahme, die eine Arbeitsgruppe des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) unter meiner Mitwirkung erarbeitet hat. Nach Verabschiedung durch die zuständigen Gremien wird der DKSB den vollständigen Text in das Gesetzgebungsverfahren einbringen.

1. Der DKSB begrüßt ausdrücklich das Vorhaben des Gesetzgebers, bedarfsgerechte Angebote zur Tagesbetreuung von Kindern insbesondere unter drei Jahren auszubauen bzw. zu sichern. Ihm ist dabei bewußt, dass mit diesem Gesetz grundsätzliche Fragen der Rechtsstellung von Kindern und Eltern sowie der Rolle des Staates aufgeworfen werden, die an dieser Stelle nicht gelöst werden können. Die Zielvorstellungen, grundrechtlichen Normen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern sind zu unterschiedlich, um sie in diesem Gesetz vollständig regeln zu können. Unter dieser Prämisse fordert der DKSB, die Angebote zur Tagesbetreuung am individuellen Bedarf eines jeden Kindes auf bestmögliche Förderung durch Erziehung, Bildung und Betreuung auszurichten und als Rechtsanspruch für die Kinder zu verankern, sofern die Kinder nicht schon den allgemeinen Leistungsanspruch der über Dreijährigen besitzen. Dieser Anspruch sichert das Recht des Kindes auf elementare Bildung gemäß der UN-Kinderrechtskonvention.
2. Der DKSB begrüßt die Absicht, eine bessere Vereinbarkeit von Erziehungsaufgaben und beruflichen Tätigkeiten für die Eltern zu erreichen, warnt aber gleichzeitig davor, hierin das Hauptziel der Reform zu sehen. Die zentrale Aufgabe ist, perspektivisch allen Kindern zugängliche individuell notwendige pädagogische Leistungen zu gewähren.
3. Der DKSB begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Sicherung notwendig gewordene Verdeutlichungen und Korrekturen des bisherigen SGB VI-II vorzunehmen, sieht aber einen erheblichen Veränderungsbedarf bei einzelnen vorgeschlagenen Vorschriften.

Zu den Vorschriften im einzelnen:

§ 22 Grundsätze der Förderung

Das Gesetz sollte hier klar zum Ausdruck bringen, dass die Tageseinrichtungen und die Tagespflege qualitativ unterschiedliche Angebote sind. Vorgeschlagen wird ein Einschub in Abs.2: nach „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege“: „im Rahmen ihres Auftrages nach §§ 22a und 23“.

Im übrigen darf sich die Förderung von Kindern nicht auf die Eltern beschränken, deren Eltern den Erziehungsauftrag und die berufliche Tätigkeit miteinander vereinbaren wollen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

Der DKSB begrüßt das Vorhaben, durch die vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben die Förderung von Kindern in Tagespflege zu qualifizieren und abzusichern. Mit der Tagespflege dürfen nur einschlägig qualifizierte und geprüfte Tagespflegepersonen beauftragt werden.

§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Der DKSB fordert die Verankerung eines Leistungsanspruchs für Kinder auch unter drei Jahren. Er hält es für zwingend geboten, im Kontext dieses Gesetzesvorhabens auch die bestehenden Ansätze in den Bundesländern zur Entwicklung eines qualitativ angemessenen Ganztagsangebots im Grundschulbereich weiterzuentwickeln.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der DKSB regt an, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in seinen Grundsätzen in § 1 SGB VIII zu verankern. Es geht um einen zentralen Auftrag der Jugendhilfe, der auch neben den anderen zentralen Aufgaben zu verankern ist.

§ 8a Abs. 2 betrifft auch Träger und Einrichtungen der freien Jugendhilfe. Für den DKSB ergeben sich aus den vorgeschlagenen Formulierungen Bedenken, die sich nicht gegen die stärkere Verankerung des Kinderschutzes im Gesetz, sondern gegen die Gleichsetzung öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe richten.

§ 8a Abs. 3 sollte gestrichen und § 50 Abs. 3 beibehalten werden. Damit werden Mißverständnisse bei der Inobhutnahme vermieden und klargestellt, dass nur für den öffentlichen Träger die Verpflichtung zur Einschaltung des Familiengerichts gilt.

§§ 61ff Schutz der Sozialdaten

Der DKSB begrüßt die vorgesehenen Veränderungen der Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten.

